



Mündliche Ergänzungsprüfung

Ich bin Jenny Meyer und möchte dir Informationen zum 2. Teil der gestreckten Abschlussprüfung geben und hier insbesondere zur mündlichen **Ergänzungsprüfung**.

Meine Angaben sind allerdings ohne Gewähr, da für die Abschlussprüfung die zuständigen Kammern verantwortlich sind. Frage dort im Zweifel nach oder schau auf die Website der zuständigen IHK. Ich empfehle z. B. auf www.hk24.de zu gehen und die **Dokument-Nr. 115704** einzugeben und hier auch unter „Weitere Informationen“ die Links zu beachten.

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die **schriftlichen Prüfungsbereiche in Teil 2**. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn der **Prüfungsbereich „Kundenbeziehungsprozesse“ oder „WISO“** schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde **und** dadurch das Bestehen der Prüfung möglich ist.

Die Kammer sendet den Prüflingen schriftlich vor der mündlichen Prüfung einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu und teilt mit, ob evtl. eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden kann. Dieser Mitteilung ist dann auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt. Die Kammer wird dazu weitere Hinweise geben, z. B. wann diese stattfinden wird. Häufig wird sie gleich nach der mündlichen Prüfung ergänzt.

In einer Dauer von **ca. 15 Minuten** werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen. Schau daher, wie du dich am besten auf die Prüfung mit Hilfe unsere Infos in **Info 3** und **Info 4** vorbereiten kannst.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3
= neue Punktzahl des Bereiches = Note entsprechend Punkteschlüssel

Wiederholungsprüfung

Wenn du, auch durch eine Ergänzungsprüfung, die Prüfung nicht bestanden hast, erhältst du eine Bescheinigung deiner Prüfungsleistungen. Du kannst die Prüfung entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholen, frühestens jedoch zum nächstmöglichen offiziellen Prüfungstermin. Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt.

Viel Erfolg im weiteren Lebensweg!

Deine Jenny Meyer